

GH/hg

Bern, den 19. Oktober 1977

GH
gemäss heutiger Besprechung

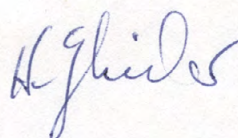
71

Notiz an Herrn Botschafter IselinKriegsmaterialausfuhr - Anfrage
der aegyptischen Botschaft

Anlässlich eines Gesprächs mit Herrn Grognez DMV im Zusammenhang mit obiger Angelegenheit, machte dieser darauf aufmerksam, dass für Genehmigungen an Einzelpersonen keine Grundlage im KMG bestehe. Wie Sie wissen, wird gemäss Art. 14 VKM die Lieferung von Kriegsmaterial an ausländische diplomatische und konsularische Vertretungen in der Schweiz ebenfalls als Ausfuhr angesehen.

Wenn wir der aegyptischen Botschaft die Genehmigung erteilen, würde sich ebenfalls die Frage der Bewilligung an andere Einzelpersonen, beispielsweise von Schweizern, die in Embargo-Länder reisen, stellen. Letztere wurden in letzter Zeit jedoch regelmässig abgelehnt.

Meine Frage ist daher, ob wir unter Berücksichtigung der obgenannten Umstände der aegyptischen Botschaft dennoch unsere Zustimmung geben sollen.



(H. Ghisler)

P.S. In letzter Zeit wurden Anfragen von Sicherheitsbeamten (beispielsweise Begleitpersonen der jordanischen Königinmutter) abgelehnt.

Gemäss Besprechung 19. 10. 77: ja.
Eine Ausnahmebewilligung kann erteilt werden da es sich um die private Waffe des Sicherheitsbeamten handelt. g